

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 28. Februar 2019
GZ 301.179/007-P1-3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. Februar 2019, GZ: BMF-090101/0001-III/5/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Nach den Erläuterungen hat das Vorhaben „*keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger*“.

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(3) Der Entwurf beinhaltet in § 189 die Implementierung von unionsrechtlich vorgesehenen Strafbestimmungen. Die Erläuterungen führen nicht aus, weshalb das Vorhaben bezüglich der Geldstrafen, die aufgrund der neu geregelten Straftatbestände von der FMA verhängt werden, nicht zu Mehreinnahmen führen wird. Die Annahme, dass das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen hat, kann daher – insbesondere mit Blick auf die Höhe dieser Strafen (bis zu 50.000 EUR) – nicht nachvollzogen werden.

GZ 301.179/007-P1-3/19

Seite 2 / 2

(4) Die Erläuterungen entsprechen aus den genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

